

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Juni 2011 in der Rechtssache F-55/10, (AS)/Kommission, aufzuheben;
- über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Kommission vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, der in der Anerkennung eines Interesses an der Aufhebung der Entscheidung über die Ablehnung der Bewerbung bestehe. Die Kommission macht geltend:
  - Erste Rüge: Verstoß gegen das Unionsrecht durch Nichtbeachtung des Urteils des Gerichts vom 9. Dezember 2010 in der Rechtssache T-526/08 P, Kommission/Strack, soweit das GöD ein Interesse der Betroffenen an der Aufhebung der Entscheidung über die Ablehnung ihrer Bewerbung auf die streitige Stelle anerkannt habe, obwohl sie nicht die Aufhebung der Ernennungsentcheidung beantragt habe und sich diese beiden Entscheidungen nicht voneinander trennen ließen;
  - zweite Rüge: Fehler bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts, da eine Rechtsschutzinteresse abstrakt anerkannt worden sei, ohne sämtliche Indizien konkret zu prüfen;
  - dritte Rüge: fehlerhafte Weigerung, bestimmte Informationen aus der Krankenakte zu berücksichtigen, die zeigten, dass die Klägerin im vorliegenden Fall kein Rechtsschutzinteresse habe.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Das GöD habe zum einen bei der Auslegung und Anwendung des Grundsatzes der Übereinstimmung von Beschwerde und Klage dadurch gegen das Unionsrecht verstoßen, dass es unter Bezugnahme auf sein Urteil vom 1. Juli 2010 in der Rechtssache F-45/07, Mandt/Parlament, festgestellt habe, dass der neue, aus dem Verstoß gegen das Statut der Beamten der Europäischen Union hergeleitete Klagegrund zulässig sei, obwohl er in der Beschwerde nicht geltend gemacht worden sei und sich von dem einzigen, aus dem Verstoß gegen die Stellenausschreibung hergeleiteten Beschwerdegund „wesentlich unterscheidet“; zum anderen habe es dadurch gegen Art. 91 Abs. 2 des Beamtenstatuts verstoßen, dass es den „Grund des Rechtsstreits“ als durch „das Bestreiten der materiellen oder aber das Bestreiten der formellen Rechtmäßigkeit der angefochtenen Handlung“ ordnungsgemäß festgelegt angesehen habe, was dem Vorverfahren jeglichen Sinn nehme und dessen Zweck nicht mehr dienlich sei, der darin bestehe, eine gütliche Einigung zwischen dem Betroffenen und seiner Anstellungsbehörde zu fördern.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 des Beamtenstatuts und Begründungsfehler, soweit das GöD Art. 7 Abs. 1 des Beamtenstatuts dahin ausgelegt habe, das er jedem Beamten ein absolutes Recht auf Zugang zu sämtlichen Stellen seiner Besoldungsstufe gewähre. Damit habe es die Tragweite von Art. 7 Abs. 1 des Statuts und Art. 10 des Anhangs XIII des Statuts sowie Ausführungen der Kommission zum dienstlichen Interesse verkannt.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Unionsrecht durch die Zuerkennung des Betrags von 3 000 Euro als Ersatz eines immateriellen Schadens, obwohl der aus dem Verstoß gegen Art. 7 des Beamtenstatus hergeleitete Klagegrund nicht nur unzulässig, sondern auch unbegründet sei.

**Klage, eingereicht am 6. September 2011 — Spanien/Kommission**

(Rechtssache T-481/11)

(2011/C 319/53)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Kläger:* Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- Anhang I Teil 2 Abschnitt VI Buchstabe D fünfter Gedankenstrich der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Normhierarchie
  - Die angefochtene Verordnung verstoße gegen Art. 113 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>

## 2. Zweiter Klagegrund: Ermessensmissbrauch

- Die Kommission habe beim Erlass der angefochtenen Maßnahme zu dem Zweck gehandelt, andere Ziele als die angegebenen zu erreichen, und sei dabei von der Regelung der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) abgewichen.

## 3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht

- Die angefochtene Maßnahme sei mit einer mehrdeutigen Begründung versehen, die das Gegenteil der schließlich erlassenen Entscheidung rechtfertige.

## 4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

- Die angefochtene Maßnahme unterwerfe Zitrusfrüchte ungerechtfertigterweise strengeren Vermarktungsvoraussetzungen als sonstiges Obst und Gemüse.

## 5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- Durch die angefochtene Maßnahme werde eine strengere Etikettierungsvoraussetzung aus unzutreffenden Gründen vorgeschrieben, die sich nicht zur Rechtfertigung der schließlich erlassenen Entscheidung eigneten.

(<sup>1</sup>) ABl. L 299 vom 16.11.2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2010 der Kommission vom 15. Juni 2010 (ABl. L 150, S. 1, vom 16.6.2010, S. 40) und die Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 11).

## Klage, eingereicht am 5. September 2011 — Agrucon u. a./Kommission

(Rechtssache T-482/11)

(2011/C 319/54)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

**Klägerinnen:** Agrupación Española de Fabricantes de Conservas Vegetales (Agrucon) (Madrid, Spanien), Associazione Italiana Industrie Prodotti Alimentari (AIIPA) (Mailand, Italien), Associazione Nazionale degli Industriali delle Conserve Alimentari Vegetali (Anicav) (Neapel, Italien), Campil-Agro-Industrial do Campo do Tejo, Lda (Cartaxo, Portugal), Evropaika Trofima AE (Larissa, Griechenland), FIT — Fomento da Indústria do Tomate, SA (Águas de Moura, Portugal), Konservopoiia Oporokipeftikon Filippou AE (Veria, Griechenland), Panellinia Enosi Konsevpovoion (Athen, Griechenland), Elliniki Etairia Konsevon AE („KYKNOS“) (Nafplio, Griechenland), Anonymos Viomichaniki Etaireia Konsevon D. Nomikos (Marousi, Griechenland), Italgo — Indústria de Transformação de Produtos Alimentares, SA (Castanheira do Ribatejo, Portugal), Kopais Anonymi Viomichaniki Kai Emporiki Etairia Trofimon & Poton (Kopais

ABEE) (Marousi, Griechenland), Serraiiki Konservopoiia Oporokipeftikon Serko AE (Serres, Griechenland), Sociedade de Industrialização de Produtos Agrícolas — Sopragol, SA (Mora, Portugal), Sugalidal — Indústrias de Alimentação, SA (Benavente, Portugal), Sutol — Indústrias Alimentares, Lda (Alcácer do Sal, Portugal), Zanae Zýmai Artopoiías Níkoglou AE Viomichanía Empório Trofimon (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. da Cruz Vilaça, S. Estima Martins und S. Carvalho de Sousa)

Beklagte: Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 50 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 7 der Verordnung Nr. 543/2011 der Kommission (<sup>1</sup>) für nichtig zu erklären;
- die vorliegende Rechtssache und die Rechtssache T-454/10 zu gemeinsamer mündlicher Verhandlung und Entscheidung oder zumindest zu gemeinsamer mündlicher Verhandlung zu verbinden;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen 3 Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Verordnung Nr. 543/2011 der Kommission verstoße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. 2007, L 299, S. 1), indem

- zu Unrecht festgestellt werde, dass Investitionen und Aktionen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Obst und Gemüse zu Verarbeitungserzeugnissen beihilfefähig sein könnten;
- die sogenannten nicht „wirklichen Verarbeitungstätigkeiten“ (die anscheinend die Aufbereitung und die Arbeiten nach der wirklichen Verarbeitung umfassen) in den Wert der vermarkteten Erzeugung von zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnissen fälschlich mit einbezogen worden sei, da die Verordnung über die einheitliche GMO festlege, dass die Vorschriften über Erzeugerorganisationen, namentlich die Zahlung von Beihilfen, nur für Erzeugnisse gelten sollten, die unter die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse fielen.

2. Zweiter Klagegrund: Indem an Erzeugerorganisationen Beihilfen gezahlt worden seien, die industrielle Vorgänge an zur Verarbeitung bestimmtem Obst und Gemüse umfassten, die auch von privaten Unternehmen durchgeführt würden, verstoße die Verordnung Nr. 543/2011 der Kommission gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wonach es verboten sei, vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich zu behandeln, sofern dies nicht objektiv gerechtfertigt sei.